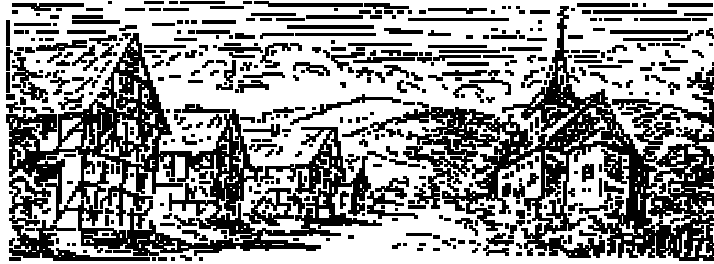


WIR WELLENER

WIR WELLENER - Heimat- und Geschichtsverein e.V.



SATZUNG DES VEREINS

WIR WELLENER - HEIMAT- UND GESCHICHTSVEREIN, WELLEN

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Selbstlose Tätigkeit.....	3
§ 4	Verwendung der Mittel des Vereins	3
§ 5	keine Begünstigung von Mitgliedern.....	3
§ 6	Auflösung, Mittelverwendung.....	3
§ 7	Mitgliedschaft	3
§ 8	Beiträge	4
§ 9	Organe des Vereins	4
§ 10	Mitgliederversammlung.....	4
§ 11	Vorstand	5
§ 12	Haushaltsführung	5
§ 13	Auflösung des Vereins	5
§ 14	Logo / Siegel.....	6
§ 15	Ungültigkeit einer Satzungsbestimmung	6
§ 16	Gerichtsstand	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Wir Wellener - Heimat- und Geschichtsverein mit Sitz in Edertal- Wellen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Wildungen eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte, der Orts- und Sippenkunde von Wellen und Umgebung mit dem Ziel die Ergebnisse zu veröffentlichen.
- b) Pflege der Wellener Mundart
- c) Pflege des Ortsbildes und der in Zusammenarbeit der zuständigen Gremien und
- d) durch kulturelle Veranstaltungen

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 keine Begünstigung von Mitgliedern

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Edertal mit der Maßgabe zu, dieses in Abstimmung mit dem Ortsbeirat ausschließlich für den Ortsteil Wellen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ zu verwenden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages und zur Anerkennung der Satzung.

3. Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder bleiben Beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
6. Der Vorstand kann jedes Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn der zum 1. 01. des Jahres fällige Mitgliedsbeitrag nach Abmahnung nicht bis zum Jahresende nicht entrichtet wurde oder das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat. Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand zu hören. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Der Beitrag gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zahlung für das Kalenderjahr und ist stets in einer Summe am 1.01. eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eventuell geleistete Sacheinlagen nicht zurück.
4. entrichtete Jahresbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.
4. Zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Es genügt, wenn die schriftlichen Einladungen 2 Wochen vor der Versammlung an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift abgeschickt sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
7. Bei Satzungsänderungen ist mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung innerhalb eines Monats neu einzuberufen. Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über Anträge auf Satzungsänderung und Ausschluss eines Mitgliedes kann nur beschlossen werden, wenn diese Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung bezeichnet sind.
9. Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern durchgeführt. Ein Kassenprüfer wird zunächst für die Dauer von einem Jahr und später wie der zweite für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet auf Antrag der Kassenprüfer die Mitgliederversammlung.
10. Für die einzelnen Aufgaben des Vereins können nach Bedarf Arbeitskreise eingesetzt werden.
11. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. a) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
b) erweiterter Vorstand: 2 Beisitzer.
2. Der Vorstand wird in einer der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen für die Dauer von zwei Geschäftsjahren in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter bis zur Wahl ihrer Nachfolger.
3. Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfall vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse Mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer).
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstellt der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.

§ 12 Haushaltsführung

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Über den Verlauf eines Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu berichten.
2. Vom Vorstand ist nach Möglichkeit ein Maßnahmenplan für das kommende Jahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussfähigkeit wird 4 Wochen später eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Die anwesenden Mitglieder können dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließen.

§ 14 Logo / Siegel

Für schriftliche Veröffentlichungen verwendet der Verein das in der Anlage dargestellte Dorfbild mit Bachstraße und Kirche und / oder das ebenfalls in Anlage dargestellte Siegel von Wellen mit den Buchstaben G und W, mit Pferd, Sonne und Waldecker Stern in der Mitte.

§ 15 Ungültigkeit einer Satzungsbestimmung

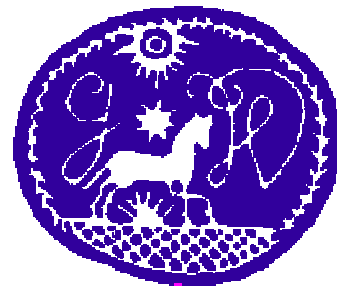
Sollte eine der Satzungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt sein und weiterhin Gültigkeit haben.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bad Wildungen zuständig.

Edertal-Wellen, den 09. 03. 1996

WIR WELLENER - Heimat- und Geschichtsverein e.V.



**WIR WELLENER
HEIMAT - UND GESCHICHTSVEREIN E.V**
BEITRITTSERKLÄRUNG

Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zum Verein

WIR WELLENER - HEIMAT - UND GESCHICHTSVEREIN E.V.

Name, Vorname / Geb.-Datum

Straße, Haus-Nr. / PLZ, Ort:

Ich bin zur Mitarbeit bereit.
Die Satzung kann beim Vorstand eingesehen werden. - Mitteilungsblatt ist der
"Schleifsteinsbote".
Der Jahresbeitrag beträgt z. Zt. € 8,- (Kinder und Jugendliche bis zum 18.
Lebensjahr sind beitragsfrei).
Ich bin damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag von meinem nachstehenden
Konto abgebucht wird:

Bankverbindung <Bankleitzahl>

Konto-Nr

Ort/Datum Unterschrift